

Kundeninformation 2021





Editorial	3
MWST: Arbeiten beim Jahresabschluss – was ist zu beachten?	4-5
Jahresabschluss 2020: Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?	5
Quellensteuer: Neuregelung ab 01.01.2021	6-7
FATCA: Fazit	7
Gesetzliche Sozialversicherungen: Änderungen per 2021	8
Vaterschaftsurlaub	9
Home-Office – ein paar Aspekte aus Sicht des Arbeitsrechts	10
COVID-19 – ein Strauss an Steuerthemen	11-12
Was ist bei der Abschlusserstellung 2020 in Folge von COVID-19 zu beachten?	13
Härtefallmassnahmen für Unternehmen Coronavirus: Bundesrat passt COVID-Unterstützungshilfen der zweiten Welle an	14-15
OBT führt neues Kundenportal MyOBT ein	16
Politische Agenda	17-18
- Die neue Revision des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) - Totalrevision des CO2-Gesetzes - Aktienrechtsrevision - Stabilisierung der AHV (AHV 21) - Revision des Erbrechts	
Merkblatt 2021 (Stand 24.11.2020)	19





Liebe Leserinnen und Leser

Die **OBT Kundeninformation 2021** liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wiederum ein paar Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben einen Überblick dazu.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60.3% Ja-Stimmen angenommen.

Per 1. Januar 2021 werden die monatlichen AHV-Renten um CHF 10 (Minimalrente) respektive CHF 20 (Maximalrente) erhöht. Zum selben Zeitpunkt werden die Mindestbeiträge bei der AHV erhöht bzw. bei den AHV/IV/EO für Selbständigerwerbende die Beitragsskala, unteren Grenze/oberen Grenze nach oben angepasst. Die Grenzbeiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge wie auch für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a steigen an. Diese und andere Informationen können Sie dem Merkblatt 2021 entnehmen.

Gerne stellen wir Ihnen MyOBT vor. Dabei geht es um Digitalisierungsansätze für KMU und wie MyOBT dabei hilft. Digitalisierung – ein aktueller Trend, der schon lange keine Neuigkeit mehr ist und sich mit dem Home-Office-Trend nochmals stark und schnell weiterentwickelt hat. Es gibt einen branchenübergreifenden Konsens, dass nur wer sich damit auseinandersetzt, eine Chance auf einen zukünftigen Erfolg hat. Obwohl dieses Credo bereits auch in den entlegensten Orten der Industrienationen angekommen ist, wissen viele Unternehmen immer noch nicht, wie sie den geänderten Anforderungen gegenübertreten sollen.

Im August 2020 veröffentlichte OBT einen Leitfaden für die Digitalisierung in KMU «Wie digitale Anwendungen die internen Prozesse verbessern». Dieses Werk entstand in Zusammenarbeit zwischen OBT und der Universität St.Gallen. Mit dem Leitfaden möchten wir Ihnen aufzeigen, wie an die Thematik herangegangen werden kann und bieten Ihnen zu möglichen Anwendungen und Automatisierungsmöglichkeiten Inspiration. Detaillierte Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.obt.ch/de/starten-sie-durch-dank-der-digitalisierung



Relaxed in die Digitalisierung

Wie? Lesen Sie unseren Digitalisierungsleitfaden

Zudem beleuchten wir kurz weitere Themen in der Rubrik «Politische Agenda».

Wenn Sie mehr über weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte erfahren möchten, können Sie sich über den Link www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerpolitik/fachinformationen/inkrafttreten-neuerungen/2021-23.html selbständig informieren. Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und zeigen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften auf.

Abonnieren Sie unseren Newsletter «OBT Impuls» www.obt.ch/de/infoboard. Dort finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Abacus, nest, is-e, OBT Swiss Cloud etc.).

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit, ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2021 und freuen uns, Sie auf dem Weg der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT AG

MWST: Arbeiten beim Jahresabschluss – was ist zu beachten?



Ein sauber aufgebautes Rechnungswesen-System erlaubt eine quartalsweise MWST-Abrechnung mit minimalem Aufwand: Die MWST auf den Debitoren bzw. Vorsteuer auf den Kreditoren werden automatisch richtig verbucht, das Formular kann gleich ausgedruckt und der Steuerverwaltung digital eingereicht werden. Dabei geht oft vergessen, dass auch im Rahmen des Jahresabschlusses einige Arbeiten im Zusammenhang mit der MWST zu erledigen sind.

Umsatz- und Vorsteuerabstimmung

Gemäss Art. 128 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) müssen die MWST-Pflichtigen eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass sämtliche Umsätze deklariert werden und der während eines gesamten Jahres geltend gemachte Vorsteuerabzug plausibel ist. Da diese Abstimmungen ein zentrales Kontrollinstrument der Steuerverwaltung bei MWST-Revisionen sind, sollte ihnen besondere Beachtung geschenkt werden. Die meisten Software-Lösungen bieten dabei eine entsprechende Option an, welche eine Umsatzabstimmung quasi auf Knopfdruck ermöglichen soll. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Tools in den meisten Fällen dieses Versprechen nicht einhalten können und im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch manuelle Abstimmungsarbeiten notwendig sind, zum Beispiel aufgrund von Abgrenzungsbuchungen oder Umbuchungen innerhalb der Umsatzkonten etc.

Deklaration Privatanteile Fahrzeuge

Mindestens einmal pro Jahr sind die Privatanteile für privat als auch geschäftlich genutzte Fahrzeuge als Vorsteuerkorrekturen zu deklarieren. Grundsätzlich sind diese Korrekturen hinsichtlich der effektiven privaten bzw. von der Steuer ausgenommenen Nutzung vorzunehmen, zum Beispiel aufgrund eines Fahrtenbuchs. Da dies in der Praxis sehr aufwändig sein kann, lässt die Steuerverwaltung eine pauschale Ermittlung zu. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist somit sicherzustellen, dass die Privatanteile ermittelt, korrekt verbucht und auch im Lohnausweis berücksichtigt werden.

Deklaration weiterer Vorsteuerkorrekturen

Falls neben den steuerbaren auch noch von der Steuer ausgenommene Umsätze wie Miet- und Zinserträge oder Referentenhonorare anfallen, so muss bei der Erstellung des Jahresabschlusses geprüft werden, ob dafür Vorsteuerkorrekturen notwendig sind. Handelt es sich dabei um Nebenerträge, so kann die Korrektur in der Regel pauschal ermittelt und einmal jährlich abgerechnet werden.

In der MWST-Info Nr. 09 (Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen) der Eidg. Steuerverwaltung sind verschiedene Pauschalvarianten zu finden. Die wichtigsten, für KMU relevanten Anwendungsfälle sind:

Verwaltung von eigenen, nicht optierten Liegenschaften

Betragen die Brutto-Mieteinnahmen (inkl. Nebenkosten) mehr als CHF 10'000 pro Jahr, ist eine Korrektur vorzunehmen. Die Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann pauschal mit 0.07% der Brutto-Mieteinnahmen (inkl. Nebenkosten) erfolgen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Pauschale nur die Vorsteuerkorrektur auf der Verwaltungsinfrastruktur abgegolten ist (IT, Verwaltungsaufwand, Revisionsstellenhonorar etc.). Für Kosten, welche direkt den nicht optierten Liegenschaften zugeordnet werden können, wie zum Beispiel eine Küchenrenovation in einer vermieteten Wohnung, kann gar kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Solche Vorsteuerkorrekturen sind mit der Pauschale nicht abgedeckt.

Zinserträge, Erträge aus Wertschriftenhandel etc.

Sofern die Zinseinnahmen und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren (der gesamte Erlös, das heisst, der Verkaufspreis der Wertpapiere ist unabhängig davon, ob Kursgewinne oder Kursverluste erzielt wurden) mehr als CHF 10'000 pro Jahr und mehr als 5% des Gesamtumsatzes betragen, kann die Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur mit 0.02 % der Zinseinnahmen und der Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren ermittelt werden. Nicht relevant sind unrealisierte Kursgewinne oder Kursverluste. Unterhalb dieser Minimalwerte ist keine Korrektur vorzunehmen. Doch auch hier gilt: Vorsteuern, welche direkt den Zinserträgen etc. zugeordnet werden können, zum Beispiel Gebühren für die Vermögensverwaltung, können gar nicht geltend gemacht werden.

Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsrats-honorare, Behördenentschädigungen oder Sold

Wird der Inhaber eines Einzelunternehmens oder der Gesellschafter einer Personengesellschaft für diese nicht unternehmerische Tätigkeit zum Beispiel als Verwaltungsrat tätig und beträgt diese Entschädigung mehr als CHF 5'000 Franken pro Jahr, ist eine Korrektur vorzunehmen, sofern die Betriebsinfrastruktur auch für diese Tätigkeit in Anspruch genommen wird. Die Vorsteuerkorrektur beträgt in diesem Fall pauschal 1.0% der Bruttohonorare inklusive Nebenkosten (z.B. Spesen).

Wird das Honorar für die Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- oder ähnliche Tätigkeit, allerdings direkt an das



Unternehmen ausbezahlt, liegt beim Unternehmen eine normal steuerbare Dienstleistung vor, sofern die Honorare eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz stammen. Befindet sich der Geschäftssitz des Leistungsempfängers im Ausland, unterliegt das Honorar nicht der Steuer. In beiden Fällen muss dann keine pauschale Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

Bezugsteuer

Beim Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland ist zu prüfen, ob dafür die Bezugsteuer abzurechnen ist. In den meisten Fällen handelt es sich um ein Nullsummenspiel, da die deklarierte Bezugsteuer wieder als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Dies führt dazu, dass die Deklaration der Bezugsteuer oft vergessen geht. Die Deklaration sollte aber, auch im Fall des erwähnten Nullsummenspiels immer erfolgen, da dies das MWST-Gesetz so vorschreibt. Beim Jahresabschluss empfiehlt es sich, die potenziell in Frage kommenden Aufwandkonten auf die korrekte Abrechnung der Bezugsteuer hin zu analysieren.

Dies kann beispielsweise folgende Positionen betreffen, welche von ausländischen Leistungserbringern in Rechnung gestellt werden:

- Softwarelizenzen
- Wartungsgebühren IT
- Anwaltskosten
- Marketing- und Werbeaufwand
- Consulting
- Datenbank-Abfragen
- etc.

Fazit

Auch wenn die korrekte Abrechnung der MWST durch ein professionelles IT-System fast gänzlich automatisiert werden kann, sollten im Jahresabschlussprozess einige wichtige Plausibilitätschecks und Analysearbeiten, welche über die Abstimmung der Durchlaufkonten hinausgehen, vorgesehen werden. Dies liefert die notwendige Sicherheit für die Revision der Jahresrechnung oder bei einer Prüfung durch die Steuerverwaltung.

Jahresabschluss 2020: Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?

Der kommende Jahreswechsel ins 2021 bringt wie immer auch Veränderungen, resp. Anpassungen in den Finanzapplikationen mit sich. Es lohnt sich, das Thema frühzeitig anzugehen und zu prüfen, was das z.B. in der Lohnbuchhaltung bedeutet und wer intern entsprechend zu informieren ist.

In regelmässigen Abständen werden die Sozialversicherungen, Quellensteuertarife, Familienzulagen etc.

vom Bundesrat und den entsprechenden Gremien wieder neu überprüft. Daraus ergeben sich dann in den meisten Fällen kantonale, nationale oder auch internationale Anpassungen. Auf Seite 8 geben wir einen kurzen Überblick über die aktuellen Themen in der Lohnbuchhaltung [«Gesetzliche Sozialversicherungen: Änderungen per 2021»](#).





Die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 neu geregelt. Die Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Detaillierte Informationen sind im Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 zu finden. Nachstehend einige der wichtigsten Änderungen.

Satzbestimmendes Einkommen

Das satzbestimmende Einkommen wird auf dem effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmers berechnet.

Bezugsprovision

Neu belaufen sich die Bezugsprovisionen nur noch auf 1-2% (bisher 1-3%).

Quellensteuerabrechnung

Die Quellensteuer wird ab 1. Januar 2021 direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell (Monats- oder Jahresmodell) abgerechnet. Der anspruchsberechtigte Kanton ist am Ende des Jahres oder am Ende der Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode zuständig.

Berechnung der Quellensteuer nach dem Monats-/Jahresmodell

Die Quellensteuerberechnungen innerhalb der Kantone mit Monats- oder Jahresmodell sind neu einheitlich definiert. Wird der Monatstarif angewendet, ist am Ende des Monats der Quellensteuerabzug definitiv (vorbehältlich einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung). Bei Anwendung des Tarifs mit Jahresausgleich wird die Quellensteuer zwar ebenfalls monatlich abgezogen, am Ende des Jahres ist jedoch das Bruttojahreseinkommen massgebend. Das Jahresmodell wenden nur die Kantone Freiburg, Genf, Waadt, Wallis und Tessin an.

Tarifcode D

Der Tarifcode D wird ersatzlos gestrichen. Mit diesem Wegfall sind somit alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit angehalten, die Quellensteuer zum ordentlichen Tarif zu besteuern.

Die im bisherigen Tarifcode D erfassten quellensteuerpflichtigen Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen, werden neu im Tarifcode G geregelt. Neu wird ein Tarifcode Q geschaffen, der bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D dann zur Anwendung gelangt, wenn die Ersatzeinkünfte

nach den Voraussetzungen des Tarifcodes G ausbezahlt werden.

Künstler, Sportler und Referenten

Die zum steuerbaren Einkommen zählenden Elemente werden präziser definiert und es ist festgehalten, dass Vergütungen, die einer Drittperson zufließen, ebenfalls steuerbar sind. Zu beachten sind Einschränkungen in den diesbezüglichen DBA.

Verankerung der Quellensteuerpflicht des faktischen Arbeitgebers und beim unzulässigen Personalverleih aus dem Ausland

Personalverleih Inland

Bei Arbeitnehmenden, die im Rahmen eines Personalverleihs tätig sind, gilt der Arbeitnehmerverleiher als Arbeitgeber und Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei einer Aneinanderreihung von mehreren Verleihverhältnissen (sog. Ketten-Personalverleih) gilt der letzte Verleiher, der den Arbeitnehmenden an den Endkunden verleiht, als Arbeitgeber.

Personalverleih Ausland

Der Personalverleih durch einen ausländischen Verleiher ist gemäss Art. 12 Abs. 2 AVG verboten. Wird ein Arbeitnehmer dennoch von einem Personalverleiher mit Sitz im Ausland in die Schweiz verliehen, gilt der schweizerische Einsatzbetrieb als Arbeitgeber und Schuldner der steuerbaren Leistung. Dies auch dann, wenn der Lohn durch den ausländischen Personalverleiher ausbezahlt wird.

Faktische Arbeitgeberschaft

Dies liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung (vorübergehend) nicht dem Arbeitgeber schuldet, mit welchem er den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat (formeller Arbeitgeber), sondern eines anderen Unternehmens (in der Regel eine Konzerngesellschaft; sog. wirtschaftlicher Arbeitgeber).

Die Lohnzahlungen werden weiterhin durch den formellen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland getätigt, jedoch dem Einsatzbetrieb in der Schweiz weiterverrechnet. Es ist dadurch eine Quellensteuerpflicht in der Schweiz gegeben und der faktische Arbeitgeber in der Schweiz ist Schuldner der steuerbaren Leistung.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) / Neuberechnung der Quellensteuer

Eine obligatorische NOV wird durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mind. CHF 120'000 erzielte. Bei

STEUERTIPPS



einem Einkommen unter CHF 120'000 pro Jahr wird eine NOV durchgeführt, wenn die quellensteuerpflichtige Person bis zum 31. März des Folgejahrs einen schriftlichen Antrag einreicht. In den Folgejahren wird in beiden Fällen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV durchgeführt.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit im Ausland kann bis zum 31. März des Folgejahrs eine nachträgliche NOV beantragen, wenn im entsprechenden Steuerjahr in der Regel mindestens 90% ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz der Steuer unterliegen (Quasi-Ansässigkeit).

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Verfügt eine im Ausland ansässige Person über verschiedene Einkommensbestandteile oder über Vermögenswerte, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind, aber zum Teil dem Quellensteuerverfahren (Lohneinkommen) und zum anderen Teil

der ordentlichen Veranlagung unterliegen (z.B. selbständige [Neben-]Erwerbstätigkeit, Liegenschaftserträge), können die zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen eine NOV vornehmen und damit erwirken, dass die Besteuerung zum massgebenden Steuerersatz vorgenommen wird.

Neuberechnung der Quellensteuer

Jede quellensteuerpflichtige Person kann bis zum 31. März eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen:

- Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns
- Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
- Falsche Tarifierung

Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden. Diese sind im Rahmen einer NOV geltend zu machen. Die zuständige Steuerbehörde entscheidet darüber, ob anstelle der Neuberechnung der Quellensteuer eine NOV durchgeführt wird.

FATCA: Fazit

Nach FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) und AIA (automatischer Informationsaustausch) kommt nun also auch noch DAC-6. Unternehmen mit Bezug zur EU (z.B. in Form von Betriebsstätten oder Beteiligungen) sollten prüfen, inwieweit grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen und ob diese einer Meldepflicht unterliegen. Wichtig zu beachten ist, dass auch «alte» Modelle gemeldet werden müssen und dass jedes EU-Mitgliedland eine separate Richtlinie hat.

Schweizer Unternehmen müssen unbedingt prüfen, ob sie in Form von Betriebsstätten oder Beteiligungen bei grenzüberschreitender Steuergestaltung aktiv sind. Wenn dem so wäre, so ist dringender Handlungsbedarf geboten.

Gesetzliche Sozialversicherungen: Änderungen per 2021

Mindestens alle zwei Jahre überprüft der Bundesrat, ob die Renten den ansteigenden Preisen und Löhne angepasst werden müssen. Zuletzt wurden die Renten auf Anfang 2019 erhöht. Das heisst, die nächste Überprüfung erfolgt per 01.01.2021.

Höhere AHV-Beiträge ab 1. Januar 2021

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0.45% auf 0.5% erhöht.

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2021

	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
AHV	4.35	4.35	8.7
IV	0.7	0.7	1.4
EO neu	0.25	0.25	0.5
bisher	0.225	0.225	0.45
Total AHV/IV/EO neu	5.3	5.3	10.6
bisher	5.275	5.275	10.55

Mit Inkrafttreten des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubes ab 01.01.2021 erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz somit von total 10.55% auf 10.6%. Arbeitgeber und Arbeitnehmende teilen sich die Beiträge an die 1. Säule weiterhin hälftig.

Das Wichtigste in Kürze

1. Säule

- Anhebung der AHV/IV/EO-Beitragssätze von bisher 10.55% auf neu 10.6% (Total Arbeitnehmer und Arbeitgeber).
- Familienausgleichskassen: Familienzulagen und FAK-Beitragssätze verändern sich evtl. bei einzelnen Kantonen (Information erfolgt in der Regel direkt durch die Ausgleichskasse).
- Minimale AHV/IV-Rente beträgt neu 1195 Franken pro Monat, die Maximalrente 2390 Franken (Beiträge bei voller Beitragsdauer).
- Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 496 auf 503 Franken pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von 950 auf 958 Franken.

2. Säule (BVG)

- Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt neu 21'510 Franken.
- In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der BVG-Koordinationsabzug neu 25'095 Franken.
- Der BVG maximal versicherte Jahreslohn beträgt neu 86'040 Franken.
- Der BVG minimal koordinierte Jahreslohn beträgt neu 3585 Franken.

3. Säule (a)

- Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt 6883 Franken für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 34'416 Franken für Personen ohne 2. Säule.

UVG Obligatorische Unfallversicherung

- Stand November 2020 sind keine Neuerungen per 01.01.2021 bekannt.
- Evtl. kann bei der UVG-Jahresenddeklaration 2020, die auf der Lohnsumme für den Berufsunfall (BU) allfällig erhaltene Kurzarbeitsentschädigung abgezogen werden. Die Berechnung dieser Reduktion geschieht ausserhalb der Lohnbuchhaltung direkt in der Lohnsummenmeldung der UVG-Versicherung. Die Suva wird demnächst die Kunden per Brief über den Ablauf der Lohndeklaration sowie auch über die Kurzarbeitsentschädigung informieren.

Eine Übersicht der Änderungen der Sozialversicherungen finden Sie auf der folgenden Webseite:

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen.html





In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60.3% Ja-Stimmen angenommen. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Finanziert wird der Urlaub, wie die Mutterschaftsentschädigung, über die Erwerbsersatzordnung (EO). Die Vorlage tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zwei Wochen Vaterschaftsurlaub

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen. Zudem verlängert sich die Kündigungsfrist um die Anzahl zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Vaterschaftsurlaubstage. Einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub (und Vaterschaftsentschädigung) erhält der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist (Entstehung des Kindesverhältnisses kraft Ehe mit der Mutter oder durch Vaterschaftsanerkennung) oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird (Entstehung des Kindesverhältnisses durch Vaterschaftsanerkennung oder gerichtlichen Entscheid). Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub ist im Gegensatz zur Vaterschaftsentschädigung gemäss EOG (vgl. unten) an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Dadurch können Konstellationen entstehen, bei der ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub ohne Vaterschaftsentschädigung besteht.

Anspruch auf Erwerbsersatz

Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird entschädigt. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Ebenfalls Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung haben Väter, die aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und entsprechende Taggelder beziehen. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmenden oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Höhe der Entschädigung

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

Kosten und Finanzierung

Finanziert wird der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt die Kosten des Urlaubs bei Inkrafttreten der Vorlage auf rund 230 Mio. Franken pro Jahr. Für deren Finanzierung muss der Beitrag an die EO von heute 0.45 auf 0.50 Lohnprozente erhöht werden. Das ist eine Erhöhung um 50 Rappen pro 1000 Franken Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übernehmen deren Arbeitgeber die Hälfte davon.

Übergangsrecht

Mangels übergangsrechtlichen Bestimmungen ist nicht klar, ob der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung nur für Geburten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2021, oder auch für Geburten, die vor dem Inkrafttreten stattfinden, jedoch die Rahmenfrist für den Bezug des Vaterschaftsurlaubs erst nach dem 1. Januar 2021 endet (somit bei Geburten ab dem 02.07.2020), besteht. Hier bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Abstimmungsdokumente des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV enthalten eine Erläuterung, dass der Anspruch nur für Väter von Kindern besteht, die nach dem 31.12.2020 geboren werden. Diese Frage muss voraussichtlich von den Gerichten geklärt werden.

Quelle: Auszug aus [Vaterschaftsurlaub/Änderung des Erwerbsersatzgesetzes](#) (EO), ergänzt durch OBT

(www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/reformen-und-revisionen/eo-vaterschaftsurlaub-200927.html)

Home-Office – ein paar Aspekte aus Sicht des Arbeitsrechts



Das Thema Home-Office ist insbesondere aufgrund der Corona-Krise in aller Munde und wirft viele Fragen auf. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Fragestellung, ob eine Pflicht für Home-Office besteht und ob die Arbeitnehmenden einen Anspruch auf Home-Office haben, wenn sie das wünschen. Beurteilt wird dies aufgrund der aktuellen Weisungen und Empfehlungen des Bundesrats in Bezug auf Home-Office, welche seit dem 20. Juni 2020 gelten.

Empfehlung des Bundesrats durch die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26), Stand 2. November 2020

Dazu auch:

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html

Der Bundesrat hat empfohlen, wenn möglich von zu Hause aus zu arbeiten, um die Kontakte und damit möglicherweise die Verbreitung des Coronavirus zu reduzieren. Er fordert die Unternehmen auf, die Empfehlungen zu beachten und hält aber auch ausdrücklich fest, dass keine Pflicht zu Home-Office besteht. Für Arbeitnehmende, welche keine Möglichkeit haben im Home-Office zu arbeiten, muss der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen schützen. Dies bedeutet, dass die Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 neben den üblichen vorgeschriebenen Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen und Massnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Dies sind insbesondere die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften zu Hygiene und Abstand sowie die Pflicht zur Maskentragung, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Dazu kommen die Vorgaben zu Veranstaltungen und Versammlungen.

Da es sich bei der Empfehlung in Bezug auf Home-Office nicht um eine zwingende handelt, haben Arbeitnehmende grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitsleistung im Home-Office, ausser es wurde vertraglich explizit vereinbart.

Da in der heutigen Zeit jedoch schon viele Arbeitnehmende über ein ausreichendes technisches Equipment für Home-Office verfügen, sollten diese Arbeitnehmenden, wenn immer möglich im Home-Office arbeiten, um generell Kontakte, sei es am Arbeitsplatz oder auf dem Weg zur Arbeit, zu vermeiden. Ob die Arbeitnehmenden im Home-Office arbeiten dürfen, liegt im Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Wird Home-Office angeordnet, liegt es in der Verantwortung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer mit den für die Ausübung der Arbeit notwendigen Geräten (Laptop, Mobile, Drucker, Scanner etc.) wie auch Materialien (Papier, Druckerpatronen, allgemein notwendiges Büromaterial etc.) auszustatten oder diese zu entschädigen.

Erfolgt das Arbeiten im Home-Office auf Wunsch des Arbeitnehmers, obwohl ihm in den Geschäftsräumlichkeiten ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung stehen würde, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die volle Ausrüstung oder Auslagenersatz.

In diesem Fall ist zu empfehlen, dass die Bedingungen zur Arbeit im Home-Office vertraglich geregelt und allfällige Entschädigungen vereinbart werden (evtl. durch eine monatliche Pauschalzahlung).



Fazit

Grundsätzlich besteht keine Pflicht und kein Recht auf Arbeiten im Home-Office. Wenn immer möglich, sollte diese Option jedoch genutzt werden. Wir empfehlen, mit den Arbeitnehmenden die Möglichkeit von Home-Office zu besprechen und die Regelungen und allfällige Entschädigungen schriftlich zu vereinbaren, um spätere Diskussionen zu vermeiden.



Kurzarbeitsentschädigung

Gem. Art. 23 Bst. A DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG sind alle anderen Einkünfte, die anstelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten, steuerbar.

Entschädigungen aus Kurzarbeit sind durch den Arbeitgeber unter Ziffer 7 des Lohnausweises zu bescheinigen.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber während der Kurzarbeit dem Mitarbeitenden den vollen Lohn auszahlen sollte, wird dieser Lohn in Ziffer 1 des Lohnausweises deklariert. Die Veranlagungsbehörde kann somit nicht erkennen, dass aufgrund der Kurzarbeit eine Kürzung der Berufsauslagen notwendig sein kann. Der Arbeitgeber kommt in diesen Fällen seiner Deklarationspflicht nach, indem er unter Ziffer 15 des Lohnausweises einen Hinweis auf die Kurzarbeitsentschädigung macht.

EO-Entschädigungen

Im Rahmen der durch den Bundesrat erlassenen COVID-19-Verordnung *Erwerbsausfall* wurde der Kreis der Personen, die während der Corona-Krise EO-Entschädigungen erhalten sollen, ausgeweitet. Beispielsweise für Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet war, Selbständigerwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten (Lockdown etc.), Künstler etc.

Gemäss Rundschreiben der ESTV vom 6. April 2020 sind Taggelder, die aufgrund COVID-19-Verordnung *Erwerbsausfall* ausgerichtet werden, als steuerbare Einkünfte nach Art. 23 Bst. a DBG zu qualifizieren.

Ordentlich besteuerte Personen haben solche Taggelder (von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigungen) in Ziffer 3.4 ihrer Steuererklärung für natürliche Personen zu deklarieren. Das gleiche gilt auch für Selbständigerwerbende.

Quellensteuerpflichtige

Hier verweisen wir direkt auf das Rundschreiben der ESTV vom 06.04.2020. Wiedergabe aus Rundschreiben ESTV vom 06.04.2020.

Link: www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/rundschreiben/2020/2-183-d-2020.pdf

Bescheinigung

Die Ausgleichskassen stellen den Leistungsnehmenden eine Bescheinigung zu, welche eine Grundlage für die Deklaration bildet und der Steuererklärung beigelegt werden muss.

Berufsauslagen

Als steuerlich abziehbare Berufskosten von Unselbständigerwerbenden gelten Aufwendungen, welche für die Erzielung eines Einkommens erforderlich sind und die in einem direkten Zusammenhang dazu stehen.

Im Rahmen der COVID-19-Krise hat der Bundesrat dazu aufgefordert, wo immer möglich, von zu Hause aus zu arbeiten. Dies lässt vermuten, dass Arbeitende, welche im Home-Office waren, für diese Zeit keine Berufsauslagen für Fahrtkosten und auswärtige Verpflegung zu tätigen hatten.

Hat die Steuerverwaltung Zweifel an der Begründung von deklarierten Berufsauslagen, so kann sie stichhaltige Gründe dagegen vorbringen, damit sie eine allfällige Kürzung vollziehen kann.

Die Bescheinigung von unter Ziffer 7 des Lohnausweises deklarierten Kurzarbeitsentschädigungen ist für die Steuerbehörde ein solcher Hinweis, dass vom Steuerpflichtigen nicht die vollen Berufsauslagen geltend gemacht werden können.

Arbeitszimmer

Entschädigung durch den Arbeitgeber

Allfällige Entschädigungen des Arbeitgebers für die Nutzung eines Arbeitszimmers zu Hause, stellen steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Solche Leistungen sind durch den Arbeitgeber im Lohnausweis zu deklarieren.

Abzug

Auf der anderen Seite stellt sich für Berufstätige, die während der Corona-Krise von zu Hause gearbeitet haben die Frage, ob Kosten für ein privates Arbeitszimmer von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können.

Die Anforderungen der Steuerbehörde, damit ein Abzug für ein Arbeitszimmer gemacht werden kann, sind hoch und wie folgt beschrieben:

- Der Arbeitnehmende muss einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in den eigenen Räumen erledigen
- Die Arbeit muss zu Hause erledigt werden, weil am Arbeitsort kein Arbeitszimmer zur Verfügung steht oder die Nutzung nicht möglich oder unzumutbar war
- Es muss ein eigener Raum zur Verfügung stehen, der im Wesentlichen der Berufsausübung dient

Wurde während der Coronakrise Home-Office praktiziert, so wurde ein wesentlicher Teil der Arbeit zu Hause erledigt.



Scheitern kann jedoch der Abzug für das Arbeitszimmer, wenn kein separater Raum zur Verfügung stand. Das Arbeiten am Wohnzimmer- oder Küchentisch berechtigt nicht zu einem Arbeitszimmerabzug.

Arbeitszimmerkosten gelten als übrige Berufskosten, die im Grundsatz mit dem Pauschalabzug (direkte Bundessteuer: 3% des Nettolohns, max. CHF 4'000, kantonale Bestimmungen in Kraft) abgegolten sind.

Der Nachweis und damit der Abzug höherer Kosten ist möglich.

Weitere abziehbare Berufskosten

Es können auch die Kosten für die Anschaffung von Berufswerkzeugen (EDV etc.) in Abzug gebracht werden. In vielen Fällen mussten für das Home-Office separate Laptops, Drucker, Bildschirme angeschafft werden. Sofern diese Auslagen nicht vom Arbeitgeber entschädigt oder diese Arbeitsmittel von diesem zur Verfügung gestellt wurden, können solche Auslagen im Rahmen der Berufsauslagen geltend gemacht werden.

Praxis kantonaler Steuerämter

Für die Umsetzung im Rahmen der Steuerdeklaration 2020 sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig.

Praxis Kanton Zürich

Im Kanton Zürich können Unselbständigerwerbende im Rahmen der Steuerdeklaration 2020 ihre Berufskosten (Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für

übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildungskosten) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die COVID-19 bedingten Home-Office-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Home-Office-Kosten aus.

Praxis Kanton St. Gallen

Unselbständigerwerbende mit Wohn- und Hauptsteuerdomizil im Kanton St. Gallen haben ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten der Verpflegung) für die Zeit, währenddessen sie ihre Arbeit zu Hause im Home-Office ausüben, zu kürzen.

Ebenso gilt die Kürzung für Tage ohne Arbeitsleistung unter Lohnfortzahlung (z.B. bei Kurzarbeit und/oder EO-Entschädigung).

Abzüge für Home-Office-Tage sind grundsätzlich möglich. Diese gehören jedoch zu den übrigen Berufsauslagen. Damit der Abzug zulässig ist, müssen kumulativ

- die Notwendigkeit während Corona-Pandemie und
- die Wesentlichkeit während Corona-Pandemie erfüllt sein.

Quelle:

Auszug aus dem Aufsatz von Balaban/Metzger Expert-Focus 2020/10 «Corona-Pandemie und Implikationen für die Besteuerung natürlicher Personen» ergänzt durch OBT.



Was ist bei der Abschlusserstellung 2020 in Folge von COVID-19 zu beachten?



In irgendeiner Weise werden alle Unternehmen von den Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sein. Die Stärke der Betroffenheit hängt sicher von der Branche sowie dem Geschäftsmodell ab. Bei der Abschlusserstellung sind deshalb folgende Positionen/Punkte genauer anzuschauen (Aufzählung nicht abschliessend).

Ist die Unternehmensfortführung noch gegeben?

Falls die Unternehmensfortführung für die nächsten zwölf Monate ab Bilanzstichtag nicht mehr gegeben ist, oder erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit aufkommen, hat die Geschäftsleitung geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten.

Falls die Geschäftsleitung zum Schluss kommt, dass es keine geeigneten Alternativen zur Liquidation gibt, muss ein Zwischen- bzw. Jahresabschluss zu Liquidationswerten erstellt werden.

Im Anhang sind bei beiden Varianten Erläuterungen, respektive offen zu legen.

Wir empfehlen für die Erbringung des Nachweises über Unternehmensfortführung für das Jahr 2021 ein Budget und einen Liquiditätsplan zu erstellen.

Vorräte

Im Zusammenhang mit den Vorräten sind folgende Fragen zu klären:

- Können die Produkte zu den erwarteten Preisen am Markt abgesetzt werden, oder ist mit einer Preisreduktionen zu rechnen?
- Sind die Produktionskosten gestiegen und können die erhöhten Kosten dem Käufer weitergegeben werden?
- Können die Vorräte, welche am Lager gehalten werden, überhaupt verkauft werden?

Je nach Konstellation sind Wertberichtigungen auf den Vorräten vorzunehmen.

Sachanlagen

- Gibt es Anzeichen für Wertminderungen, welche auf COVID-19 zurückzuführen sind?
- Müssen zusätzliche Abschreibungen verbucht werden?

Finanzielle Verbindlichkeiten

- Werden alle Kreditvereinbarungen eingehalten?
- Können alle in 2021 vereinbarten Amortisationen getätigt werden?
- Könnten Verstösse gegen Kreditvereinbarungen oder vereinbarte Amortisationen das Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten bringen?

Rückstellungen

- Müssen aufgrund von COVID-19 Rückstellungen für Restrukturierungen gebildet werden?
- Gibt es vertragliche Bedingungen, welche nicht eingehalten werden können (z.B. Abnahmeverpflichtungen)?

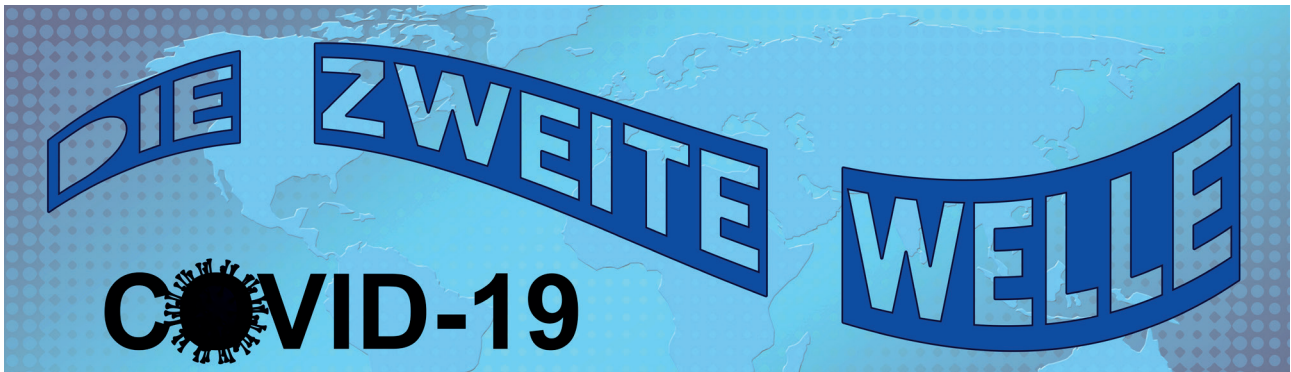
Entsprechend sind zusätzliche Rückstellungen vorzunehmen.

Abbildung COVID-19-Kredite

Diese stellen grundsätzlich (verzinsliche) Verbindlichkeiten dar. Je nach geplanter Rückzahlung werden sie als kurz- oder langfristige Positionen zum Nominalwert ausgewiesen. Im Anhang zur Jahresrechnung sind weitere Angaben und Erläuterungen zum COVID-19-Kredit zu zeigen. Ein allfälliger Verstoß gegen das COVID-19-Gesetz ist keine Gentlemenssache. Die Steuerbehörde wird solche Verstösse den Bürgerschafts- und Genossenschaftsverbänden melden. Verstösse lösen zudem für den entstandenen Schaden eine Solidarhaftung der Organe sowie aller mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen aus. Zudem kann der Verstoß auch Bussen zur Folge haben.

Abbildung Kurzarbeitsentschädigungen

Grundsätzlich sind diese dem Personalaufwand zuzurechnen, im Sinne als Minderung des Personalaufwands. Es handelt sich daher nicht um einen Ertrag, sondern um einen Minusaufwand. Wesentliche verrechnete Beträge innerhalb des Personalaufwands sind im Anhang der Jahresrechnung als Aufschlüsselung offenzulegen.



Coronavirus: Bundesrat passt Covid-Unterstützungshilfen der zweiten Welle an

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 beschlossen, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am COVID-19-Gesetz vorzuschlagen. Damit könnte besser auf die aktuellen Entwicklungen der zweiten Welle der COVID-Pandemie reagiert werden. Der Vorschlag beinhaltet eine Aufstockung des Härtefallprogramms auf insgesamt 1 Mia. Franken und eine Erhöhung des Anteils des Bundes auf rund zwei Drittel. Ergänzend sollen die Leistungen im Bereich der Kurzarbeit erweitert werden. Im Sport sollen professionelle und semiprofessionelle Klubs auch mit A-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden können.

Der Bundesrat erachtet das bisherige Massnahmen-dispositiv zur Abfederung der Folgen der Pandemie als grundsätzlich ausreichend. Mit punktuellen Anpassungen möchte er jedoch die Grundlage schaffen, um besser auf die Entwicklungen der zweiten Welle reagieren zu können. Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament daher eine Botschaft zu Änderungen des COVID-19-Gesetzes und des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes. Im COVID-19-Gesetz sollen insbesondere die Artikel zu den Härtefällen (Art. 12), zum Sport (Art. 13 und neu Art. 12b) sowie zur Arbeitslosenversicherung (Art. 17) angepasst werden:

Härtefälle: Die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen soll auf 1 Mia. Franken erhöht werden. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt bis 400 Mio., 50% (d.h. 200 Mio.) und danach 80% (480 Mio.). Damit übernimmt der Bund rund zwei Drittel und die Kantone ein Drittel der anfallenden Kosten. Die Details werden in der Verordnung geregelt, die voraussichtlich an der kommenden Bundesratssitzung verabschiedet und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft treten. Der Bundesrat möchte den Kantonen zudem mit Erleichterungen im Vollzug sowie mit einem vereinfachten Zugang zu den Daten der Unternehmen entgegenkommen.

Kurzarbeitsentschädigungen: Um Arbeitsplätze zu sichern und COVID-bedingte Entlassungen zu vermeiden, sollen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung wieder gezielt erweitert werden. Es sollen mehrere im Frühjahr unter Notrecht erlassene Massnahmen der ALV in das COVID-19-Gesetz überführt werden. Insbesondere soll der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf befristete Arbeitsverhältnisse ausgedehnt und die Karenzfrist aufgehoben werden.

Sport: In Ergänzung zu den bisherigen Stabilisierungsmassnahmen sollen professionelle und semiprofessionelle Klubs nebst Darlehen neu auch A-fonds-perdu-Beiträge erhalten können. Damit sollen die Grundstrukturen des schweizerischen Leistungs- und Breitensports sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebs gesichert werden. Der Bundesrat will den Klubs, basierend auf den Zahlen aus der Saison 18/19, bis zu zwei Drittel der entgangenen Einnahmen aus dem Ticketverkauf entschädigen. Im Gegenzug müssen die Klubs strenge Auflagen erfüllen, namentlich nachhaltige Kürzungen der Spitzenlöhne und einen Dividendenverzicht, die Weiterführung der Junioren- und Frauenförderung mindestens auf dem bisherigen Niveau sowie eine vollständige Transparenz über die Verwendung der Gelder. Die für das Jahr 2021 eingestellten Mittel für Darlehen in der Höhe von 175 Mio. Franken, sollen bis zu 115 Mio. als A-fonds-perdu-Beiträge eingesetzt werden können. Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Darlehen zu gewähren.

Der Bundesrat hat zudem eine Diskussion über eine Reaktivierung des COVID-19-Kreditprogramms geführt. Diese Kredite hatten im Frühling den Charakter einer Nothilfe zur Überbrückung der Liquiditätsprobleme in den ersten Monaten der Pandemie. Die aktuelle Lage ist nicht vergleichbar mit der ersten Welle.

So sind bereits bedeutende staatliche Unterstützungsmassnahmen am Laufen und bei der Vergabe von ordentlichen Geschäftskrediten durch die Banken



ist kein Marktversagen erkennbar. Die Härtefallhilfe ist nach Ansicht des Bundesrats daher aktuell das beste Instrument für eine rasche und gezielte Abfederung der negativen Folgen von COVID-19 bei schwer betroffenen Unternehmen. Um dennoch rasch auf eine allfällige Kreditklemme reagieren zu können, beantragt der Bundesrat dem Parlament eine Delegationsnorm zur Errichtung eines neuen Kreditprogramms. So könnte der Bundesrat bei einer deutlichen Verschlechterung der Situation und im Fall, dass die Kreditversorgung nicht mehr ausreichend funktioniert, auf Verordnungsstufe ein neues Solidarbürgschaftssystem errichten.

Zudem beantragt der Bundesrat im Rahmen des COVID-19-Gesetzes eine Änderung des Ordnungsbussengesetzes. Geringfügige Übertretungen des Epidemiengesetzes (EpG) wie z.B. Verstösse gegen die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sollen neu ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament den Gesetzesentwurf, mit der Bitte um dringliche Beratung in der Wintersession.

Quelle: covid19.easygov.swiss/haertefaealle

Jetzt sind die Kantone daran, die Umsetzung zu organisieren. Die Vollzugsmeldungen der Kantone werden laufend publiziert. Es ist ratsam, dass Sie sich direkt bei der zuständigen kantonalen Behörde Ihres Sitzkantons informieren, damit Sie nichts verpassen.

Beispiel Kanton Zürich: Medienmitteilung 13.11.2020

Besonders betroffene Unternehmen der Event-, Gastro-, Reise- und Tourismusbranche sowie Schausteller sollen in den Genuss staatlicher Unterstützung kommen, wenn ein wirtschaftlicher Härtefall vorliegt. Dafür beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Kredit von netto 160 Mio. Franken. Damit können gestützt auf das Härtefallprogramm des Bundes gesamthaft maximal 200 Mio. Franken Darlehen oder 80 Mio. A-fonds-perdu-Beiträge ausgelöst werden. 40 Mio. Franken erwartet der Kanton vom Bund.

Weitere Themen nach Tagesaktualität

OBT wird Sie zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.



OBT führt neues Kundenportal MyOBT ein



Im Zuge der Digitalisierungsstrategie entwickelte OBT im Jahr 2020 mit einem führenden Schweizer Software-Dienstleister das neue Kundenportal «MyOBT». Die bestehende Datenaustauschplattform auf Basis von Microsoft SharePoint ist technologisch überholt und wird im Jahr 2021 durch das neue Portal abgelöst.

Die neue Software ist ein für OBT und ihre Kunden individuell entwickeltes Webportal. Dabei erhalten die Nutzer, gegenüber der aktuellen Version, ein verbessertes Benutzererlebnis. OBT schafft so die Basis für eine digitale Zukunft. Das Portal integriert bestehende Inzellösungen wie Abacus und SharePoint und wird der digitale Kanal für die Zusammenarbeit zwischen Berater und Kunden.

Der neue digitale Kanal soll die persönliche Beratung und den persönlichen Kontakt zu OBT nicht ersetzen, sondern bereichern. Dank den ersten Basis-Funktionen, wie ein gemeinsames Dokumentenmanagement und Aufgabenmanagement, ist eine transparente und aufgeräumte Zusammenarbeit als Alternative zu E-Mail und Dateitransfers möglich. Mit einer Schnittstelle zur Kreditoren- und Lohnbuchhaltung im Abacus wurde ein Kanal für wiederkehrende Prozesse wie Rechnungsläufe und Lohnläufe geschaffen. Dies, um die Prozesse effizienter und nachvollziehbarer durchzuführen.

AbaWebTreuhand-Nutzer profitieren doppelt. So sind Benutzeraccounts und Aufgaben von AbaWeb im Portal integriert. Einmal anmelden und man erhält Zugriff auf Informationen in beiden Systemen.

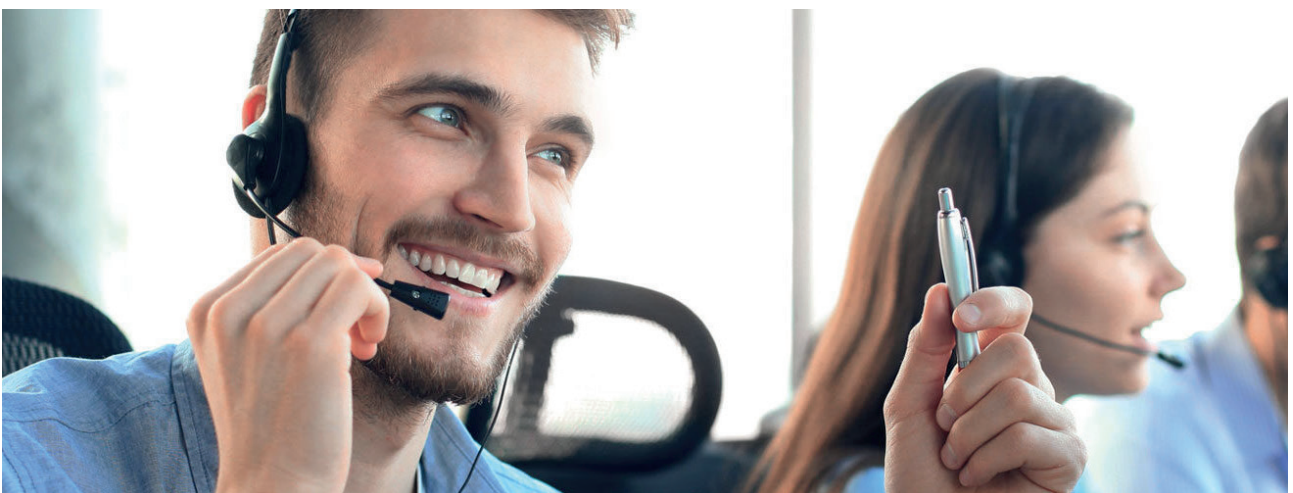
OBT investiert in die Zukunft

Das neue OBT Kundenportal wird stetig weiterentwickelt und um neue Funktionen ergänzt. OBT plant mit weiteren Funktionen im Bereich Kollaboration, Kommunikation und Zugriffe auf weitere bestehende digitale OBT Lösungen, wie das Ticketportal oder Angebote der OBT Swiss Cloud. So entwickelt sich MyOBT als Eintrittstor zum OBT Ökosystem. Als Kunde erhalten sie künftig einen Zugriff auf sämtliche digitale Informationen und Angebote sämtlicher Fachbereiche.

Zu Beginn des Jahres 2021 soll das Kundenportal MyOBT live geschaltet werden. Ihre Beraterinnen und Berater werden auf Sie zukommen, um den Einsatz des neuen Kundenportals für die gemeinsame Zusammenarbeit zu besprechen.

Funktionen der ersten Version OBT Kundenportal «MyOBT»:

- Gemeinsames Aufgaben- und Anfragenmanagement
- Gemeinsame Dokumentenverwaltung und -bearbeitung
- Initiieren und Abwickeln von Kreditorenlauf- und Lohnlauf-Prozessen mit Abacus
- Bereitstellung und Verwaltung von SharePoint Projekträumen für die flexible Zusammenarbeit in Projekten





Die neue Revision des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)

Nach langem Hin und Her hat das Schweizer Parlament nach Bereinigung der letzten Differenzen im Rahmen seiner Schlussabstimmung vom 25. September 2020 die Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) verabschiedet. Gerne informieren wir Sie hiermit kurz über den Hintergrund der Gesetzesvorlage und vor allem über die wichtigsten Neuerungen.

Mit der Totalrevision sollte das in die Jahre gekommene Schweizer Datenschutzgesetz (datiert aus dem Jahr 1992) an die heutigen gesellschaftlichen und technologischen Verhältnisse angepasst und an die jüngeren und moderneren Regelungen im europäischen Datenschutzzumfeld (insb. EU-DSGVO) angenähert werden.

Zentral waren dabei namentlich die folgenden vier Aspekte:

- Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Rechte der betroffenen Personen
- Förderung der Prävention und der Eigenverantwortung der Datenbearbeiter
- Stärkung der Datenschutzaufsicht
- Ausbau der Strafbestimmungen

Entsprechend werden in Zukunft bei der Bearbeitung von Personendaten verschärfte Regelungen zu beachten sein, mit welchen Sie sich frühzeitig auseinandersetzen sollten, um Ihr Datenschutzkonzept bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes überprüfen und – wo nötig – anpassen zu können (z.B. Erstellen von Datenschutzerklärungen sowie gegebenenfalls Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten, Anpassung der Datenbearbeitungsprozesse, Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, Abschluss von Auftragsdatenbearbeitungsverträgen etc.).

Nach Ablauf der 100-tägigen Referendumsfrist wird der Bundesrat über das Inkrafttreten bestimmen. Das revidierte Datenschutzgesetz (nachfolgend «revDSG») wird dementsprechend wohl nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft treten, zumal auch noch die entsprechende Verordnung (VDSG) anzupassen ist.

Quelle: Abschluss der Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) – Kellerhals Carrard

Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Bei der Differenzbereinigung zum CO₂-Gesetz verfolgt die Umweltkommission des Ständerats konsequent ihre klimapolitischen Grundsätze. Wirksamkeit, Ausgewogenheit und Technologieneutralität sind ihre leitenden Prinzipien. Das CO₂-Gesetz ist nun bereit für die zweite Beratung im Ständerat. Zentral soll die Gesetzesrevision in folgende Stossrichtung gehen:

- **Gebäudebereich:** Anpassung der kantonalen Energiegesetze, Einführung von CO₂-Grenzwerten
- **Strassenverkehr:** Zielwerte für neue Fahrzeuge, Emissionsvorschriften, Fiskalregel für elektrische Geschäftsfahrzeuge
- Sanktionen der Autoimporteure für Anpassungsmassnahmen und Mittelzuführung an den NAV (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds)
- **Luftverkehr:** Teil der Flugticketabgabe soll für die Verminderung der Klimawirkung des Luftverkehrs eingesetzt werden

Quelle: CO₂-Gesetz: wichtige Etappe erreicht
www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-urek-s-2020-08-18.aspx

Aktienrechtsrevision

Die eidg. Räte haben am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist vermutlich auf die zweite Hälfte 2021 geplant. Die neuen Bestimmungen bringen unter anderem:

- Neue Formen für Generalversammlungen und VR-Sitzungen: Strengere Vorgaben bei der GV-Einberufung, Erleichterung im Vorfeld und Nachgang zur GV etc.
- Mehr Flexibilität bei der GV-Durchführung: GV-Beschlüsse auf dem Zirkularweg, neu wird die multilokale GV unter Einhaltung von Auflagen zulässig, ausländischer GV-Tagungsort ist zulässig etc.
- Verwaltungsrat: Klarstellung, dass ein Beschluss auf elektronischem Weg erlaubt ist, Neuregelung Informationspflichten bei Interessenskonflikten etc.
- Revisionsstelle: Verschärfung der Abberufung der Revisionsstelle etc.
- Flexibilisierung im Bereich des Kapitals: Aktienkapital ist auch in Fremdwährungen möglich, Reduktion des minimalen Nennwerts einer Aktie auf CHF 0.01 etc.
- Klarstellung bei der Vergütungsverordnung: Geschlechterquote (Erhöhung des Frauenanteils), Bestimmungen zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter, zusätzliche Bestimmungen über unzulässige Vergütungen, etc.



Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die Finanzierung der AHV verschlechtert sich zusehends. Die Reformvorlage AHV 21 hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis ins Jahr 2030 zu sichern und das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten.

Die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich seit mehr als zehn Jahren. Seit 2014 reichen die Lohnbeiträge und die Beiträge der öffentlichen Hand nicht mehr aus, um die laufenden Renten der AHV zu finanzieren. 2018 betrug das Umlagedefizit – die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben – 1039 Mia. Franken. Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge ab 2020 weiter verschärfen.

Durch die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) fliessen ab 2020 jährlich 2 Mia. Franken zusätzlich in die AHV, womit das Ungleichgewicht verringert, jedoch nicht ausgeglichen werden kann. Es wird weiterhin eine Finanzierungslücke von 26 Mia. Franken bis 2030 bestehen.

Mit AHV 21 schlägt der Bundesrat einerseits Massnahmen auf der Ausgabenseite vor, beispielsweise die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre für Frauen, andererseits aber auch Mehreinnahmen. Geplant ist eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab dem Jahr 2022.

Quelle: Stabilisierung der AHV (AHV 21)
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html

Revision des Erbrechts

Worum geht es?

In seinem Bericht «Modernisierung des Familienrechts» vom 25. März 2015 hat der Bundesrat aufgezeigt, dass das geltende Familienrecht die gesellschaftlichen Realitäten nicht genügend widerspiegelt. Auch das Erbrecht wird den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das Erbrecht flexibler auszugestalten. Der Erblasser soll über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen können. Dazu will der Bundesrat insbesondere die Pflichtteilsquoten senken. So könnte der Erblasser beispielsweise auch den faktischen Lebenspartner oder die Stiefkinder stärker begünstigen.

Was ist bisher geschehen?

Am 4. März 2016 schickt der Bundesrat die Revision des Erbrechts in die Vernehmlassung (Medienmitteilung).

Am 10. Mai 2017 nahm der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und entschied über das weitere Vorgehen (Medienmitteilung). Am 29. August 2018 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Erbrechts (Medienmitteilung).

Parlamentarische Beratungen (18.069)

Am 10. April 2019 schickte der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge in die Vernehmlassung (Medienmitteilung).

Am 26. Februar 2020 nahm der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse betreffend die Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge zur Kenntnis und beauftragte das EJPD, bis Anfang 2021 eine Botschaft auszuarbeiten (Medienmitteilung).

Quelle: Erbrecht
www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html



I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2021

(Stand 24. November 2020; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in %)		
	2021	2020
AHV	8.70	8.70
IV	1.40	1.40
EO	0.50	0.45
Total	10.60	10.55
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV ab CHF 148'201 pro Jahr	1.00	1.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2021	2020
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
	Mindestbeiträge Nichterwerbs- und Selbstständigerw.	503	496
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	21'510	21'330
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'585	3'555
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	86'040	85'320
	Koordinationsabzug	25'095	24'885
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'945	60'435
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.00 %
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'883	6'826
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	34'416	34'128

II. MWST-Sätze

	2021	2020
Normalsatz	7.7 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.7 %



III. Zinssätze 2020 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in %)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25-0.50 ²
	Mindestens	0.25

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in %)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft	1.00	1.50
	Rest	1.75	2.25
Betriebskredite ³	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00 ³	
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50 ³	

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidg. Steuerverwaltung im Januar 2021 unter www.estv.admin.ch.

2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

3 Ab CHF 1 Mio. 1.00% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen / bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 0.75%

4 Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Kapitalisierungszinssatz für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.08.2008)

Die Werte können je nach Kanton von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Kapitalisierungszinssatz	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.50 %
Grenzrendite	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS

2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
0.00 %	0.50 %	0.50 %	0.00 %	0.50 %	1.00 %	1.50 %



VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Mai 1993 = 100													
2014	114.8	114.9	115.3	115.4	115.7	115.6	115.2	115.1	115.3	115.3	115.3	114.7	115.2
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	113.9
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	113.4
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	114.0
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5	115.2	114.9	115.1
2019	114.6	115.1	115.7	115.9	116.2	116.2	115.6	115.6	115.5	115.2	115.1	115.1	115.9
2020	114.8	115.0	115.1	114.7	114.7	114.7	114.6	114.6	114.6	114.6			
Basis: Mai 2000 = 100													
2014	108.2	108.3	108.7	108.7	109.1	109.0	108.6	108.5	108.7	108.7	108.6	108.1	108.6
2015	107.6	107.4	107.7	107.5	107.8	107.8	107.2	107.0	107.1	107.2	107.1	106.7	107.4
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0	106.8	106.7	106.9
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6	107.6	107.5
2018	107.8	107.8	108.2	108.5	108.9	108.9	108.6	108.6	108.7	108.9	108.6	108.3	108.5
2019	108.0	108.5	109.0	109.2	109.6	109.5	109.0	109.0	108.9	108.6	108.5	108.5	108.9
2020	108.3	108.4	108.5	108.1	108.1	108.1	108.0	108.0	108.0	108.0			
Basis: Dezember 2005 = 100													
2014	102.8	102.9	103.3	103.3	103.6	103.6	103.2	103.1	103.3	103.3	103.2	102.7	103.2
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4	102.0
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4	101.6
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2	102.1
2018	102.1	102.5	102.9	103.1	103.5	103.5	103.2	103.2	103.3	103.5	103.2	102.9	103.1
2019	102.7	103.1	103.6	103.8	104.1	104.1	103.6	103.5	103.4	103.2	103.1	103.1	103.4
2020	102.9	103.0	103.1	102.7	102.7	102.8	102.6	102.6	102.6	102.6			
Basis: Dezember 2010 = 100													
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6	99.0
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.6	97.7	97.8	97.7	97.3	97.9
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3	97.5
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1	98.8
2018	98.0	98.3	98.7	98.9	99.3	99.3	99.1	99.1	99.1	99.3	99.0	98.8	98.9
2019	98.5	98.9	99.4	99.6	99.9	99.9	99.4	99.4	99.3	99.0	98.9	98.9	98.3
2020	98.7	98.9	98.9	98.6	98.6	98.6	98.5	98.5	98.5	98.5			



Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Dezember 2015 = 100													
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7	102.0
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2			

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

2. Dez. 08	3.50 %	3. März 09	3.50 %	3. Juni 09	3.25 %	2. Sept. 09	3.00 %	2. Dez. 09	3.00 %	2. März 10	3.00 %	2. Sept. 10	3.00 %
2. Dez. 10	2.75 %	2. März 11	2.75 %	2. Juni 11	2.75 %	2. Sept. 11	2.75 %	2. Dez. 11	2.50 %	2. Juni 12	2.25 %	3. Sept. 12	2.25 %
3. Dez. 12	2.25 %	2. März 13	2.25 %	4. Juni 13	2.25 %	3. Sept. 13	2.00 %	4. März 14	2.00 %	3. Juni 14	2.00 %	2. Sept. 14	2.00 %
2. Dez. 14	2.00 %	3. März 15	2.00 %	2. Juni 15	1.75 %	2. Dez. 15	1.75 %	2. März 16	1.75 %	2. Juni 16	1.75 %	2. Sept. 16	1.75 %
2. Dez. 16	1.75 %	2. März 17	1.75 %	2. Sept. 17	1.50 %	2. März 18	1.50 %	2. Juni 18	1.50 %	4. Sept. 18	1.50 %	4. Dez. 18	1.50 %
4. Juni 19	1.50 %	3. Sept. 19	1.50 %	3. Dez. 19	1.50 %	3. März 20	1.25 %	3. Juni 20	1.25 %	2. Sept. 20	1.25 %		

«Hinter allen unseren Leistungen stehen erfahrene Experten»



Treuhand

- Buchführung und Abschlussberatung
- Online-Treuhand-Service mit professioneller Fachunterstützung
- Lohnbuchhaltung und Saläradministration
- Sicherstellung der Stellvertretung im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Temporäreinsätze im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Controlling und Reportingfunktionen
- Unterstützung bei der finanziellen Unternehmensführung
- Betreuung und fachliche Unterstützung bei MWST-Fragen



Unternehmensberatung

- Nachfolgeregelung
- Unternehmensbewertung
- Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Unternehmensvermittlung
- Finanzierungsberatung
- Begleitung und Coaching von Startups
- Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen
- Umstrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Gutachtertätigkeit
- Coaching von Verwaltungsräten
- Durchführung von Seminaren



Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision nach Obligationenrecht
- Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen
- Prüfung von Non-Profit-Organisationen
- Revision von Einzelabschlüssen und Konzernrechnungen nach Swiss GAAP FER und IFRS
- Prüfung von Gemeinden, Schulen, Werken und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Beratung bei der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER oder IFRS
- Erstellung von Konzernrechnungen im Auftrag und Beratung im Erstellungsprozess
- «Due Diligence»-Prüfungen
- Erstellung von Gutachten
- Spezialprüfungen bei Gründungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen
- Prozessprüfungen (z.B. internes Kontrollsystem, Kreditoren-Workflow usw.)



Steuer- und Rechtsberatung

- Nationale und internationale Steuerberatung, -analyse, -planung und -optimierung für Unternehmen, Privatpersonen und Expatriates
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung von der Gründung über Umstrukturierungen bis zum Verkauf oder zur Liquidation von Unternehmen
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung bei der Planung der Unternehmensnachfolge
- Erstellung von Steuererklärungen, Überprüfung von Steuerrechnungen und -einschätzungen, Erhebung von Einsprachen / Rechtsmittelverfahren, Kommunikation mit den Steuerbehörden
- Rechtliche Beratung von nationalen und internationalen Kunden in den Bereichen Arbeits-, Ausländer- und Sozialversicherungsrecht
- Rechtliche Beratung im nationalen und internationalen Vertragsrecht inkl. Begleitung von Vertragsverhandlungen (Kauf- und Vertriebsrecht, Immaterialgüterrecht sowie Informatikrecht)
- Steuerliche und rechtliche Beratung in allen Erbschaftsangelegenheiten, insbesondere Ausarbeitung von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten sowie bei der Abwicklung von Willensvollstreckungen



Informatik-Gesamtlösungen

- Umfassende IT-Beratung (Bedarfsabklärung, Konzeption, IT-Analysen, Sicherheitsüberprüfung, Evaluationsunterstützung, digitale Transformation)
- Projektabwicklung, Betreuung, Betrieb, Support und Schulung von Informatiklösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger:
 - IT-, Hybrid- und Cloud-Lösungen inhouse
 - Abacus Business Software
 - Fachapplikationen nest und is-e
 - Business Intelligence (BI)
 - Geschäftsverwaltung (GEVER)
 - Dokumentenmanagement und -archivierung (DMS)
 - High Security (Netzwerk, Firewall, Virenschutz)
- Bereitstellung bidirektionaler Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen mittels OBT Datendrehscheibe
- Partnerschaften mit renommierten Produkt- und Technologieherstellern (z.B. HP, Microsoft, Abacus, nest und is-e) mit höchster Zertifizierung
- Full- oder Teil-Outsourcing in den eigenen georedundanten Rechenzentren «OBT Swiss Cloud», zertifiziert nach ISO 27001:2013
- Zentrale Service- und Supportorganisation (SPOC) für alle IT-Dienstleistungen

OBT in Ihrer Nähe



Basel

Steinengraben 42 | 4051 Basel
Telefon +41 61 716 40 50

Berikon

Bahnhofstrasse 22 | 8965 Berikon
Telefon +41 56 648 26 48

Brugg

Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
Telefon +41 56 462 56 66

Lachen SZ

Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
Telefon +41 55 451 69 00

Oberwangen BE

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
Telefon +41 31 303 48 60

Rapperswil SG

Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
Telefon +41 55 222 89 22

Schaffhausen

Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
Telefon +41 52 632 01 50

Schwyz

Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
Telefon +41 41 819 70 70

St.Gallen

Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
Telefon +41 71 243 34 34

Wädenswil

Zugerstrasse 18 | 8820 Wädenswil
Telefon +41 44 403 11 20

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
Telefon +41 71 626 30 10

Zürich

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
Telefon +41 44 278 45 00